



CESNI (22) 27  
18. November 2022  
Or. fr/de/n/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR  
AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH  
DER BINNENSCHIFFFAHRT

**Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse und -Entscheidungen  
Sitzung vom 13. Oktober 2022**

<b>BESCHLÜSSE</b>		
<a href="#">CESNI 2022-II-1</a>	Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN, Ausgabe 2023/1)	S. 2
<a href="#">CESNI 2022-II-2</a>	Europäischer Standard für Binnenschiffahrtsinformationsdienste (ES-RIS, Ausgabe 2023/1)	S. 3

  

<b>ENTSCHEIDUNGEN</b>		
<a href="#">Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an das Europäische Komitee für Normung (CEN)</a>		S. 4
<a href="#">Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC)</a>		S. 5
<a href="#">Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an European Boating Industry (EBI)</a>		S. 6

## **Beschluss CESNI 2022-II-1**

### **Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), Ausgabe 2023/1**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) 2023/1,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI den 1. Januar 2024 vor.

#### **Anlage**

(gesondert)

## **Beschluss CESNI 2022-II-2**

### **Europäischer Standard für Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste (ES-RIS), Ausgabe 2023/1**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschiffahrt („CESNI“),

unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 9 Absatz 1,

beschließt die Annahme des in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Europäischen Standards für Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste (ES-RIS) 2023/1,

schlägt als Inkraftsetzungsdatum gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des CESNI spätestens den 1. Januar 2024 vor.

### **Anlagen**

(gesondert)

## **Entscheidung vom 13. Oktober 2022**

### **Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an das Europäische Komitee für Normung**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf den vom Europäischen Komitee für Normung (im Folgenden CEN) eingereichten Anerkennungsantrag vom 20. Juli 2020,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die Internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände („Interne Vorschriften“) und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes,

nach einer eingehenden Prüfung der Übereinstimmung des Antrags des CEN mit den Kriterien für die Einräumung des Status gemäß Artikel 1 der Internen Vorschriften,

in der Feststellung, dass sich das CEN verpflichtet hat, die mit der Anerkennung eines Verbandes verknüpften Pflichten gemäß Artikel 3 der Internen Vorschriften einzuhalten,

entscheidet, dem CEN den Status eines anerkannten nichtstaatlichen Verbandes für eine stillschweigend verlängerbare Dauer von fünf Jahren einzuräumen,

der am Tag der letzten Unterzeichnung des Memorandum of Understanding zwischen ZKR, CEN und CENELEC wirksam wird,

lädt das CEN ab diesem Zeitpunkt ein, sich an den zukünftigen Arbeiten des CESNI zu beteiligen,

beauftragt die Exekutivsekretärin, dem CEN diese Entscheidung zu übermitteln.

## **Entscheidung vom 13. Oktober 2022**

### **Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf den vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (im Folgenden CENELEC) eingereichten Anerkennungsantrag vom 28. Juni 2022,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die Internen Vorschriften des CESNI („Interne Vorschriften“) und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes,

nach einer eingehenden Prüfung der Übereinstimmung des Antrags des CENELEC mit den Kriterien für die Einräumung des Status gemäß Artikel 1 der Internen Vorschriften,

in der Feststellung, dass sich das CENELEC verpflichtet hat, die mit der Anerkennung eines Verbandes verknüpften Pflichten gemäß Artikel 3 der Internen Vorschriften einzuhalten,

entscheidet, dem CENELEC den Status eines anerkannten nichtstaatlichen Verbandes für eine stillschweigend verlängerbare Dauer von fünf Jahren einzuräumen,

der am Tag der letzten Unterzeichnung des Memorandum of Understanding zwischen ZKR, CEN und CENELEC wirksam wird,

lädt das CENELEC ab diesem Zeitpunkt ein, sich an den zukünftigen Arbeiten des CESNI zu beteiligen,

beauftragt die Exekutivsekretärin, dem CENELEC diese Entscheidung zu übermitteln.

## **Entscheidung vom 13. Oktober 2022**

### **Verleihung des Status eines anerkannten Verbandes an European Boating Industry**

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt („CESNI“),

unter Hinweis auf den von European Boating Industry (im Folgenden EBI) eingereichten Anerkennungsantrag vom 19. April 2022,

gestützt auf die Geschäftsordnung des CESNI und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a betreffend die Zusammensetzung des CESNI und deren Artikel 9 Absatz 3 betreffend die Beschlussfassung des CESNI,

unter Bezugnahme auf die Internen Vorschriften des CESNI über den Status anerkannter nichtstaatlicher Verbände („Interne Vorschriften“) und insbesondere deren Artikel 1 betreffend die Einräumung des Status eines anerkannten Verbandes,

nach einer eingehenden Prüfung der Übereinstimmung des Antrags von EBI mit den Kriterien für die Einräumung des Status gemäß Artikel 1 der Internen Vorschriften,

in der Feststellung, dass sich EBI verpflichtet hat, die mit der Anerkennung eines Verbandes verknüpften Pflichten gemäß Artikel 3 der Internen Vorschriften einzuhalten,

entscheidet, EBI den Status eines anerkannten nichtstaatlichen Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren einzuräumen, die stillschweigend verlängert werden kann,

lädt EBI ein, sich an den zukünftigen Arbeiten des CESNI zu beteiligen,

beauftragt die Exekutivsekretärin, EBI diese Entscheidung zu übermitteln.

\*\*\*